

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00182 vom 28. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00182

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00182 du 28 août 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00182 del 28 agosto 2006

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Höhe der Haushaltentschädigung (Fr. 900.- oder Fr. 675.-): Zuständigkeit des Einzelrichters (E.1). Streitig ist die Höhe der Haushaltentschädigung, welche sich die Sozialhilfebezügerin anrechnen lassen muss. Der Bezirksrat hat die Entschädigung auf Fr. 675.- herabgesetzt; die Beschwerde führende Gemeinde möchte sie auf Fr. 900.- belassen haben (E.2.3). Die Erwägungen der Vorinstanz überzeugen. Da der Bezirksrat die Reduktion der Haushaltentschädigung nicht mit mangelnder Leistungsfähigkeit des Wohnpartners begründet hat, sind die finanziellen Verhältnisse des Wohnpartners als Drittperson für die infrage stehende Position der Bedarfsrechnung nicht ausschlaggebend (E.2.4). Abweisung der Beschwerde (E.3).

Erwägungen

E. 3

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Das Begehren der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Prozessführung erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 VRG hat eine private Prozesspartei Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn ihr wegen Mittellosigkeit sowie aufgrund eines als nicht aussichtslos zu würdigenden Begehrens die unentgeltliche Prozessführung zusteht (Abs. 1) und wenn sie zudem nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Soweit die Beschwerdegegnerin ihr Gesuch auch für das Rekursverfahren stellt, ist ihm schon deswegen nicht zu entsprechen, weil ihr diesbezügliches Begehren bereits vom Bezirksrat abgelehnt worden ist. Auf diesen vorinstanzlichen Beschluss könnte nur zurückgekommen werden, wenn ihn die Beschwerdegegnerin mit eigener Beschwerde angefochten hätte, was sie nicht getan hat. Im Übrigen hat der Bezirksrat zutreffend dargelegt, dass die zu beurteilende Streitsache nicht derart komplex sei, dass die Rekurrentin auf einen Rechtsbeistand angewiesen gewesen wäre. Gleiches muss umso mehr für das jetzige Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten, in dem lediglich noch die Bemessung der Haushaltentschädigung streitig blieb und sich die Beschwerdegegnerin auf die Verteidigung des bezirksrätlichen Rekursentscheids beschränken konnte. Das Begehren um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist daher abzuweisen.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin ersucht ausserdem um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Gemäss § 17 Abs. 2 VRG kann im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Gemäss ständiger Praxis werden an die Zusprechung einer Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG weniger strenge Anforderungen als an die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Sinn von § 16 Abs. 2 VRG gestellt. Zudem besteht bei der Zusprechung von Parteientschädigungen ohnehin ein grösserer Beurteilungsspielraum, weil die Voraussetzungen dafür in § 17 Abs. 2 lit. a und b VRG nicht abschliessend umschrieben werden. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung an die obsiegende Beschwerdegegnerin. Als angemessen erweist sich ein Betrag von Fr. 500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.